

Universitätsstadt Tübingen
Zentrale Vergabestelle im Baudezernat
Reiss-Gerwig, Daniel Telefon: 07071-204-2641
Gesch. Z.: 023-045.010/19

Vorlage 37/2025
Datum 21.01.2025

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**
zur Kenntnissnahme im **Ortschaftsrat Unterjesingen**

Betreff: Vergabe der Stromkonzession für den Stadtteil
Unterjesingen der Universitätsstadt Tübingen

Bezug:

Anlagen: Anlage 1: Gewichteter Kriterienkatalog

Beschlussantrag:

Das weitere Verfahren zur Vergabe der Stromkonzession für den Stadtteil Unterjesingen der Universitätsstadt Tübingen wird auf Grundlage des gewichteten Kriterienkatalogs (Anlage 1) durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Entwurf HH- Plan 2025
DEZ00 THH_2	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen			EUR
5350 Kombinierte Versorgung		10	Sonstige ordentliche Erträge	4.696.100
			davon für diese Vorlage	55.000

Ziel:

Ziel des Beschlussantrags ist die Festlegung sachgerechter Auswahlkriterien für ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren zur Vergabe der Stromkonzession für den Stadtteil Unterjesingen.

Begründung:

1. Sachstand

Die Universitätsstadt Tübingen hat mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.12.2023 ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprochen, das Ende des bestehenden Stromkonzessionsvertrages für den Stadtteil Unterjesingen mit Ablauf des 31.12.2025 bekannt zu machen.

Auf diese Bekanntmachung hin haben mehrere Unternehmen ihr Interesse am Abschluss einen neuen Stromkonzessionsvertrages bekundet.

Das hat zur Folge, dass ein wettbewerbliches Auswahlverfahren für die Vergabe der Stromkonzession für den Stadtteil Unterjesingen durchzuführen ist. Die Vorbereitung und Durchführung des Vergabewettbewerbs ist aufwändig und erfordert hohe Sorgfalt.

Der Konzessionsvertrag darf für eine Dauer von maximal 20 Jahren geschlossen werden.

Führt das Verfahren zum Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einem anderen als dem bisherigen Konzessionsnehmer, hat der Neukonzessionär gegen den Altkonzessionär einen Anspruch auf Übereignung der für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (§ 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG).

2. Rechtlicher Maßstab

Die Vergabe von Energiekonzessionen ist kein gewöhnliches Beschaffungsverfahren. Gesetzgeber und Rechtsprechung haben für Konzessionswettbewerbe spezielle und sehr strikte Verfahrensvorgaben etabliert. Dem liegt die Auffassung zu Grunde, dass eine Stadt bei der Vergabe von Energiekonzessionen im Schwerpunkt nicht als öffentlicher Auftraggeber handelt, sondern als Unternehmen, das Wegenutzungsrechte für die Verlegung und den Betrieb von Energieleitungen anbietet. Dabei wird die Stadt als marktbeherrschendes Unternehmen angesehen, das an das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 19 GWB) gebunden ist.

Die daraus folgenden Pflichten (Nicht-Diskriminierung, Transparenz) sind mittlerweile in §§ 46 ff. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) speziell ausgeprägt. Grundgedanke der Regelungen ist: Die Gemeinde darf bei der Auswahlentscheidung nicht ihre eigenen Belange in den Vordergrund stellen, sondern muss ein Verfahren organisieren und durchführen, das auf die Auswahl des besten Stromnetzbetreibers ausgerichtet ist. Folglich dürfen die Auswahlkriterien nur auf den Stromnetzbetrieb bezogen sein. Es darf beispielsweise nicht darauf abgestellt werden, welche Aktivitäten die Bewerber im unmittelbaren Bereich der regenerativen Energieerzeugung oder der Elektromobilität unterhalten.

§ 46 Abs. 4 EnWG schränkt den kommunalen Handlungsspielraum noch weiter ein: Nach § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG müssen die Auswahlkriterien vorrangig aus den im EnWG definierten Zielen abgeleitet werden (Sicherheit, Preisgünstigkeit, Effizienz, Verbraucherfreundlichkeit, Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität). Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft dürfen nur nachrangig und unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen berücksichtigt werden (§ 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG). Dabei müssen diese Belange konzessionsbezogen sein. Es darf beispielsweise nicht auf Gewerbesteuerzahlungen abgestellt werden. Die angebotene Konzessionsabgabe darf berücksichtigt

werden, ist aber durch die Höchstsätze des § 2 KAV begrenzt. Nebenleistungen sind gemäß § 3 KAV nur in sehr begrenztem Umfang zulässig.

Insgesamt besteht damit ein enges „rechtliches Korsett“, das nur einen begrenzten kommunalen Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum lässt. Gleichzeitig ist es aber die Aufgabe der Stadt, die rechtlichen Vorgaben für das Konzessionsgebiet in einen konkreten Kriterienkatalog umzusetzen.

An der Beschlussfassung dürfen diejenigen Gemeinderatsmitglieder nicht mitwirken, die zugleich Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke oder Beschäftigte der Stadtwerke oder deren nahe Angehörige Beschäftigte der Stadtwerke sind. Für sie besteht ein kartellrechtliches Mitwirkungsverbot. Ihre Mitwirkung wäre zwar nach Kommunalrecht zulässig. Ein Verstoß gegen ein kartellrechtliches Mitwirkungsverbot kann jedoch einen Verfahrensfehler darstellen, der zur Unwirksamkeit des daraufhin abgeschlossenen Konzessionsvertrages führen kann. Der Widerspruch zwischen Kommunal- und Kartellrecht kann am besten beseitigt werden, indem sich die Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke freiwillig von der Mitwirkung am Verfahren zurückziehen. Ansonsten hat das Kartellrecht Vorrang.

Innerhalb der Verwaltung wurde durch Dienstanweisung eine personelle und organisatorische Trennung zur Vermeidung eines Interessenkonflikts durchgeführt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die von der Stadt beauftragten Berater (W2K Rechtsanwälte, Freiburg und Niehörster Energie GmbH, Freiburg) haben in enger Abstimmung mit der Verwaltung einen gewichteten Kriterienkatalog für die Vergabe der Stromkonzession für den Stadtteil Unterjesingen erarbeitet (siehe Anlage).

Die Kriterien 1-6 bilden gemäß der gesetzlichen Vorgabe in § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG die energiewirtschaftlichen Ziele der Sicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz, Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität ab. Kriterium 7 beinhaltet im zulässigen Umfang (§ 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG) die sonstigen konzessionsvertragsbezogenen kommunalen Belange.

Um eine transparente und diskriminierungsfreie Entscheidung sicherzustellen, sind die Kriterien jeweils mit einer Gewichtung versehen, die den Bietern ebenfalls bekannt gemacht wird. Die Gewichtung entspricht der für jedes Kriterium maximal zu erzielenden Punktzahl. Die vorgeschlagene Gewichtung orientiert sich an den Vorgaben der Rechtsprechung und den Empfehlungen der Kartellbehörden. Danach sollten die energiewirtschaftlichen Kriterien mind. 70% ausmachen. Die Sicherheit soll vorrangig gewichtet sein. Die übrigen energiewirtschaftlichen Ziele müssen mit angemessenem Gewicht berücksichtigt werden.

Zum Kriterienkatalog werden den Bietern zudem die weiteren Vorgaben zum Verfahren, einschließlich der sonstigen Anforderungen an die Angebote (Eignungs- und Mindestanforderungen sowie Fristen), die umfassenden Erläuterungen zu den jeweiligen Einzelkriterien und zur Bewertung sowie ein Musterkonzessionsvertrag mitgeteilt. Die näheren Erläuterungen sind aus Gründen der Transparenz geboten, damit die Bieter erkennen können, worauf es der Stadt bei dem jeweiligen Einzelkriterium ankommt und wie die Bewertung der Angebote im Einzelnen vorgenommen wird.

4. Weiteres Vorgehen

Nach der Beschlussfassung über den gewichteten Kriterienkatalog wird dieser allen Bietern – gemeinsam mit den weiteren Verfahrensunterlagen – zugeleitet. Das Verfahrenskonzept sieht vor, dass die Bieter aufgefordert werden, zunächst unverbindliche (indikative) Angebote einzureichen. Auf dieser Grundlage werden mit den Bietern Gespräche geführt. Im Nachgang werden die Bieter zur Einreichung verbindlicher Angebote aufgefordert.

Der Zuschlag ist auf das verbindliche Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl zu erteilen. Die formale Entscheidungshoheit liegt beim Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen. Die Verwaltung wird gemeinsam mit den Beratern eine Vergabeempfehlung erarbeiten.